

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 10.02.2021

Sachbearbeiter: MT

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Pauschalentschädigung
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2021.docx

Pauschalentschädigung Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2021 – Ergänzende FAQs

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie schon im letzten Rundschreiben zu dieser Thematik erwähnt, wurde durch die letzte Novellierung der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002, LGBl Nr. 32/2002 idF LGBl. Nr. 80/2020, § 16 leg cit geändert, wonach nunmehr **Mitglieder der Wahlbehörde einmalig eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 150,00** erhalten. In Hinblick auf die Gewährung dieses pauschalen Anspruchs haben den Kärntner Gemeindebund eine Reihe weiterer Anfragen erreicht, auf die in diesem Rundschreiben eingegangen wird.

a) Steht die (volle) Pauschalentschädigung auch den Mitgliedern zu, die am Wahltag nicht im Wahllokal anwesend sind?

Gemäß dem Wortlaut des § 16 K-GBWO gebührt einem Mitglied der Wahlbehörde eine Pauschalvergütung „für die Tätigkeit in den Wahlbehörden“. Der Vergütungsanspruch gebührt in Form einer Pauschale, die begrifflich nicht die Erbringung einer bestimmten Mindestleistung in qualitativer (z.B. in Hinblick auf die konkrete Art der Tätigkeit) oder quantitativer (zeitliches Ausmaß) Hinsicht verlangt. Insofern liegt es in der Natur einer pauschalen Abgeltung, dass die Abfindung in „Bausch und Bogen“ und ohne einen konkreten Bezug auf die einzelnen Sachverhalte erfolgt (vgl VwGH 11.8.1994, 94/12/0115). Grundlage der Pauschalentschädigung ist daher nicht der tatsächliche Aufwand des Mitgliedes der Wahlbehörde (s *Steinwender*, K-GBWO [2021] Rz 1). Selbst wenn das betreffende Mitglied der Wahlbehörde lediglich im Vorfeld des Wahltages bei einer (konstituierenden) Sitzung der Wahlbehörde anwesend war, ist daher von einer „Tätigkeit in der Wahlbehörde“ im Sinne des § 16 leg cit auszugehen, weshalb auch in diesem Fall der Anspruch auf Pauschalvergütung zurecht besteht.

b) Was gilt, wenn ein Mitglied einer Wahlbehörde vor dem Wahltag aus der Wahlbehörde wieder ausscheidet?

Das Ausscheiden des Mitglieds der Wahlbehörde hat auf das Bestehen des vollen Vergütungsanspruchs **keine** Auswirkung.

c) Steht die volle Pauschalentschädigung auch für eine bloß sporadische Anwesenheit am Wahltag zu (z.B. Vertretung in der Mittagspause)?

Auch hier gilt, dass die vom Gesetz geforderte „Tätigkeit“ für die Wahlbehörde nur abstrakt und nicht anhand eines konkret zu belegenden Arbeitsaufwandes vorliegen muss (s oben). Der Anspruch besteht also auch für vorübergehende Tätigkeiten. Wichtig ist nur, dass die Tätigkeit in den typischen Aufgabenbereich der Wahlbehörde fällt. Der Vergütungsanspruch besteht also auch für die Vertretung eines Mitglieds etwa durch ein Ersatzmitglied in der Mittagspause.

d) Haben Mitglieder der „fliegenden Wahlkommission einen Anspruch auf Pauschalvergütung?

Der Anspruch steht grundsätzlich jedem Mitglied einer Wahlbehörde zu, also auch den Mitgliedern einer fliegenden Wahlkommission.

e) Haben Vertrauenspersonen einen Anspruch auf Pauschalvergütung?

Hat eine Partei keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden (§ 11 Abs 4 K-GBWO). Der Anspruch auf Pauschalvergütung für Vertrauenspersonen besteht gemäß § 11 Abs 4 letzter Satz K-GBWO, der die sinngemäße Anwendung des § 16 leg cit auch für Vertrauenspersonen anordnet.

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant